

# RS Vwgh 1993/10/6 92/17/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Ein Bescheid, der einer Berufung vollinhaltlich Rechnung trägt und den erstinstanzlichen Bescheid beseitigt, kann vom Berufungswerber selbst dann nicht vor dem VwGH bekämpft werden, wenn er inhaltlich verfehlt sein sollte, weil mangels einer zugefügten Rechtsverletzung die Berechtigung dazu fehlt (Hinweis B 24.4.1953, 832/53).

## Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992170022.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)